

Haushaltssatzung

der Gemeinde Wiefelstede

für das Haushaltsjahr

2025

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede in der Sitzung am 16.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	34.233.100 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	37.631.700 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	1.048.500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	32.318.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	33.851.300 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.634.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	7.105.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.470.000 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	967.600 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.470.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 4.696.300 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2025 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	283 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

- (1) Zuständig für die Abwicklung von über- und außerplanmäßige Aufwendungen gem. § 112 Abs. 2 S. 2 (NKomVG) i.V.m. § 117 Abs. 1 NKomVG für vorzunehmende innerbetriebliche Leistungsverrechnungen ist der Bürgermeister unabhängig von den Wertgrenzen, gemäß der Hauptsatzung in der jeweiligen aktuellen gültigen Fassung.

Gemäß § 112 Abs. 2 S. 2 NKomVG i.V.m. § 117 Abs. 5 NKomVG werden über- und außerplanmäßige Aufwendungen für Abschreibungen vom Bürgermeister ermittelt und in die Erstellung des Jahresabschlusses einbezogen. § 117 Abs. 1 NKomVG findet hierbei keine Anwendung. Gleiches gilt für über- und außerplanmäßige Aufwendungen aus den Zuführungen zu Rückstellungen für Pensionsverpflichtungen für Beamtinnen und Beamte und zu Rückstellungen für Beihilfeverpflichtungen entsprechend.

- (2) Die Wertgrenze gemäß § 112 Abs. 2 S. 2 NKomVG i.V.m. § 12 I 1 KomHKVO für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird auf 500.000 € festgelegt. Ab dieser Investitionssumme soll ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Lösungsmöglichkeiten durchgeführt werden.

Wiefelstede, 16. Dezember 2024

Pieper
Bürgermeister